



# Newsletter

der AG Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

2015-02

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anliegend übersenden wir Ihnen den Newsletter 2015-02.

## 1. Urteile aus dem Medizinrecht

### **Krankenhaus muss über die Privatanschrift eines angestellten Arztes keine Auskunft erteilen**

Ein Patient ist vor dem BGH mit seiner Klage gescheitert, eine Klinik zur Auskunft über die Privatanschrift eines dort angestellten Arztes zu verpflichten.

Seine Schadenersatzklage konnte an einen der Ärzte zunächst nicht zugestellt werden, weil der Prozessbevollmächtigte des Klägers den Namen des Beklagten nicht richtig angegeben hatte. Nach Korrektur des Namens war die Zustellung erfolgreich. Der BGH wies die Klage jedoch ab. Der Patient habe zweifelsohne Anspruch auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen. Zudem sei die Klinik grundsätzlich verpflichtet, den Namen des ihn behandelnden Arztes mitzuteilen. Dessen Privatanschrift brauche der Kläger für den Zivilprozess aber nicht. Es stehe außerdem § 32 Abs. 1 S. 1 Bundesdatenschutzgesetz entgegen.

*Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.01.2015 – VI ZR 137/14*

[juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?)

[Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2015&Sort=3&anz=9&pos=0&nr=70241&linked=urt&Blank=1&file=dokument.pdf](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2015&Sort=3&anz=9&pos=0&nr=70241&linked=urt&Blank=1&file=dokument.pdf)

### **BFH legt Bagatellgrenze für Abfärbewirkung geringfügiger gewerblicher Einkünfte bei hauptsächlich freiberuflich tätiger GbR fest**

Der BFH hat entschieden, dass die Einkünfte einer GbR, die hauptsächlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielt und daneben in geringem Umfang eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, dann nicht insgesamt zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert werden (sog. Abfärbewirkung), wenn die gewerblichen Umsätze eine Bagatellgrenze in Höhe von 3 % der Gesamtnettumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 € im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

*Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.08.2014 – VIII R 6/12*

[juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bfh&Art=en&nr=31151](http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bfh&Art=en&nr=31151)

**Anfechtung eines noch nicht bestandskräftigen Honorarbescheids: auch RLV Streitgegenstand**

1. Ficht ein Vertragsarzt vor Eintritt der Bestandskraft des Zuweisungsbescheids zum Regelleistungsvolumen den Honorarbescheid an, so wird inzident auch das Regelleistungsvolumen angefochten, da es Bestandteil des Honorarbescheids bzw. Teilelement der Feststellung über den Honoraranspruch ist.

2. Eine Verminderung des sog. Wirtschaftlichkeitsbonus nach Nr. 32001 EBM setzt veranlasste Laborleistungen voraus. Im Zweifelsfall hat die KV nachzuweisen, dass Laborleistungen veranlasst wurden. Eine Veranlassung kann nur durch entsprechenden Überweisungsvordruck, nicht durch andere Schriftstücke oder durch Zuruf erfolgen.

*Sozialgericht Marburg, Gerichtsbescheid vom 02.02.2015 – S 12 KA 436/12, S 12 KA 437/12, S 12 KA 438/12, S 12 KA 439/12*

[sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=175369](http://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=175369)

### **Keine Anerkennung als Aufbaupraxis ab dem zweiten Leistungsjahr nach Beitritt eines neu niedergelassenen Vertragsarztes zu einer bereits bestehenden BAG**

Der Zusammenschluss eines seit längerem zugelassenen Vertragsarztes an dessen Praxisstandort mit einem neu niedergelassenen Facharzt gleicher Fachrichtung zu einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) führt ab dem zweiten Leistungsjahr zu keinen Besonderheiten bei der Zuweisung des Regelleistungsvolumens. Maßgeblich sind die Fallzahlen des Vorjahresquartals; eine Anerkennung der BAG als Aufbaupraxis ist ausgeschlossen.

Die Klägerin hatte eine Fallzahlerhöhung bis zum Fachgruppendurchschnitt gefordert. Dies sei in einem deutlichen Anstieg der Fallzahl im Vergleich zum Vorjahresquartal begründet, was im Wesentlichen auf ihrer Neugründung beruhe. Es handele sich bei der BAG um eine „junge Praxis“. Der Beitritt des erst kurze Zeit zugelassenen Arztes habe eine Statusänderung der von seinem Praxispartner bereits seit längerer Zeit geführten Praxis bewirkt.

Dieser Argumentation folgte das SG Marburg nicht und wies die Klage auf Neubescheidung ab.

*Sozialgericht Marburg, Gerichtsbescheid vom 06.02.2015 – S 12 KA 137/14*

[lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/s15/page/bslaredaprod.psm1?&doc.id=JURE150003269%3Ajuris-r01&showdoccase=1&doc.part=L](http://lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/s15/page/bslaredaprod.psm1?&doc.id=JURE150003269%3Ajuris-r01&showdoccase=1&doc.part=L)

### **Kein Wegfall der Leistungsbeschränkungen bei Jobsharing nach Teilentsperrungsbeschluss**

1. Ein Job-Sharing-Verhältnis begründet nur dann einen vorrangigen Anspruch auf Zulassung bzw. Wegfall der Leistungsbeschränkungen, wenn es vor einer Teilaufhebung der Sperrung des Planungsbereichs durch den Landesausschuss bereits begründet worden ist.

2. Im Rahmen der von den Zulassungsgremien vorzunehmenden Bewerberauswahl nach teilweiser Entsperrung kann unter dem Gesichtspunkt der Priorisierung bestimmter Versorgungsgesichtspunkte ein Bewerber zunächst den übrigen Bewerbern vorgezogen werden. Hierunter fällt auch der Gesichtspunkt der tatsächlichen oder prognostizierten Ausrichtung einer Praxis, damit im Fachgebiet HNO auch die Ausrichtung auf konservative und/oder operative Tätigkeit.

*Sozialgericht Marburg, Urteil vom 26.11.2014 – S 12 KA 539/13*

[iww.de/quellenmaterial/id/175232](http://iww.de/quellenmaterial/id/175232)

## **Krankenhaus klagt Vergütung für ambulante Implantation nach stationärer Behandlung ein**

Behandlungen im Krankenhaus, die nach Abschluss der eigentlichen stationären Behandlung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Grenzverweildauer durchgeführt werden, sind durch die Fallpauschale abgegolten (Anschluss an BSG Urt. v. 17.07.2013 - B 6 KA 14/12 R).

Nachstationäre Behandlung liegt vor, wenn der Behandlungserfolg der vorangegangenen stationären Behandlung gesichert werden soll.

Die 12 Tage nach Entlassung aus dem Krankenhaus ambulant erfolgte Implantation eines Ports für die anschließende adjuvante Chemotherapie sichert nicht den Behandlungserfolg der vorhergehenden operativen Tumor-Entfernung, sondern dient dem eigenständigen Behandlungsziel der Verhinderung von bösartigen Neubildungen. Die Implantation ist deshalb nicht von der Fallpauschale erfasst, sondern kann als ambulante Operation separat abgerechnet werden.

*Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 21.01.2015 – L 5 KR 699/12*

[openjur.de/u/763352.html](http://openjur.de/u/763352.html)

## **2000 € Schmerzensgeld wegen mangelhafter Aufklärung vor chiropraktischer Behandlung**

Das OLG Frankfurt hat die Berufungsklage eines Arztes zurückgewiesen, den das LG Hanau zu einer Schmerzensgeldzahlung i.H.v. 2.000 € verurteilt hatte. Er hatte unter dem Gesichtspunkt der eigenmächtigen Behandlung, da die durchgeführte chirotherapeutische Behandlung der Halswirbelsäule nicht von einer wirksamen Einwilligung des klagenden Patienten getragen war und sich ein aufklärungspflichtiges Risiko (Bandscheibenvorfall) verwirklicht habe, so das Gericht.

Es habe nicht festgestellt werden können, dass der Beklagte vor Durchführung der Manipulation der Halswirbelsäule des Klägers mit diesem ein Aufklärungsgespräch zu Behandlungsrisiken und Behandlungsalternativen geführt hat. Es sei davon auszugehen, dass der Patient an den Behandlungsablauf genauere konkrete Erinnerungen habe als der Arzt, der täglich eine Vielzahl von Patienten zu behandeln hat, und sich damit kaum an genaue Einzelheiten einer stattgehabten, länger zurückliegenden Behandlung erinnern dürfte. Für die Annahme einer sah das OLG keinen Raum.

*Oberlandesgericht Frankfurt, Urteil vom 13.01.2015 – 8 U 141/13*

[lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/s15/page/bslaredaprod.psm1?&doc.id=JURE150001521%3Ajuris-r01&showdoccase=1&doc.part=L](http://lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/s15/page/bslaredaprod.psm1?&doc.id=JURE150001521%3Ajuris-r01&showdoccase=1&doc.part=L)

## **Kein Schmerzensgeld nach Abbruch einer provisorischen zahnärztlichen Behandlung**

Ein Zahnarzt nahm umfangreiche Zahnersatzmaßnahmen im Oberkiefer einer Patientin vor. Nach mehreren Kontroll- und Nachbehandlungsterminen verweigerte sie eine weitere Behandlung und wechselte den Arzt. Ein Gutachten bescheinigte mangelhafte ärztliche Arbeit. Die Patientin verlangte Schmerzensgeld in Höhe von 2.500 €.

Das LG Münster wies ihre Klage jedoch ab. Den geltend gemachten Ansprüchen stehe jedenfalls entgegen, dass die Klägerin die Behandlung abgebrochen hat, ohne dem Beklagten eine Möglichkeit zur Nachbesserung eingeräumt zu haben. Weigere sich ein Patient nach der Eingliederung von Zahnersatz, zumutbare Korrekturmaßnahmen des Arztes hinzunehmen, müssten insofern Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche ausscheiden. Selbst die Neuanfertigung einer Prothese könne zumutbar sein. Eine

sonstige Leistungsansprüche absehen. Selbst die Notaufklärung einer Prothese könne zumutbar sein. Eine Weiterbehandlung der Klägerin durch den Beklagten sei nicht unzumutbar gewesen. Nur ein zahnärztliches Verhalten, das aus Sicht eines durchschnittlich robusten oder empfindsamen Patienten, der Einsicht in die Problematik der Behandlung zeigt, als nicht mehr hinnehmbar erscheint, reiche für sich genommen aus, die Behandlung einseitig abubrechen, ohne Mängelansprüche zu verlieren.

*Landgericht Münster, Urteil vom 18.12.2014 – 111 O 26/12*

[justiz.nrw.de/nrwe/lgs/muenster/lg\\_muenster/j2014/111\\_O\\_26\\_12\\_Urteil\\_20141218.html](http://justiz.nrw.de/nrwe/lgs/muenster/lg_muenster/j2014/111_O_26_12_Urteil_20141218.html)

## **2. Aktuelles**

### **Richtgrößenprüfung in Bayern abgeschafft**

Zum Quartal IV/14 ist im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern (KVB) die Richtgrößenprüfung (RGP) abgeschafft worden. Nach der Prüf- und Wirkstoffvereinbarung vom 31. Oktober 2014 entscheiden über die Wirtschaftlichkeit der Arzneimittelverordnungen der bayerischen Vertragsärzte nicht mehr die vorgegebenen Budgets, sondern ausschließlich Wirkstoffauswahl und -menge auf Basis von Tagesdosen.

Eine Wirkstoffprüfung erfolgt in Bayern künftig nur noch, wenn fachgruppenübergreifend definierte globale Verordnungsziele verfehlt werden. Um festzustellen, ob ein Arzt das Ziel erreicht hat, wird ermittelt, wie viele wirtschaftliche und unwirtschaftliche Tagesdosen (Daily Defined Doses; DDD) er im Prüfquartal verordnet hat. Doch selbst bei Zielverfehlung droht nicht unbedingt ein Regress. Denn wenn ein Vertragsarzt sein Ziel im dem Prüfquartal vorangegangenen Quartal erreicht hat oder im Vorquartal noch nicht niedergelassen war, findet lediglich eine Information durch die Kassenärztliche Vereinigung, ggf. verbunden mit einer Beratung, statt.

Prüf- und Wirkstoffvereinbarung:

[kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Praxis/Rechtsquellen/N-R/KVB-RQ-Honorarpruefung-Pruefungsvereinbarung-2015.pdf](http://kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Praxis/Rechtsquellen/N-R/KVB-RQ-Honorarpruefung-Pruefungsvereinbarung-2015.pdf)

### **LL.M. Medizinrecht an der HHU-Düsseldorf**

Das Düsseldorfer Institut für Rechtsfragen der Medizin bietet für Juristen einen Weiterbildungsstudiengang auf dem Gebiet des Medizinrechts an. Der Studiengang wird mit dem Grad „Master of Laws“ abgeschlossen und kann berufsbegleitend absolviert werden. Der Erwerb der theoretischen Kenntnisse für den Fachanwalt ist möglich.

[studiengang-medizinrecht.de](http://studiengang-medizinrecht.de)



## **3. Stellenanzeigen**

*Ein aktuelles Stellenangebot der Kanzlei Ulsenheimer Friederich Rechtsanwälte lautet wie folgt:*

### **Stellenangebot für Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt**

Zur Verstärkung unserer medizinrechtlichen Abteilung an unserem Münchener Standort suchen wir eine(n)

Zur Verstärkung unserer medizinrechtlichen Abteilung an unserem Münchener Standort suchen wir eine(n) qualifizierte(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, vorzugsweise mit abgeschlossener Promotion. Anwaltliche Erfahrung auf dem Gebiet des Arzthaftungs-, -strafrechts oder Vertragsarztrechts ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung. Interesse am regelmäßigen Referieren vor Fachpublikum und Veröffentlichen von medizinrechtlichen Beiträgen sollten Sie mitbringen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die wir selbstverständlich vertraulich behandeln.

Ansprechpartner:

Dr. jur. Philip Schelling  
schelling@uls-frie.de  
Ulsenheimer Friederich Rechtsanwälte  
Maximiliansplatz 12  
80333 München  
www.uls-frie.de

Hinweise zum Schluss:

Zur korrekten Darstellung des Newsletters sollten Sie die Grafiken herunterladen!

Impressum: Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht des Deutschen Anwaltvereins, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefon 030 – 72 61 52 – 0; Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Babette Christophers, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der AG Medizinrecht

Redaktion: Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit

Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die Mitgliederverwaltung des DAV: Frau Allmendinger- Tel. 0 30 / 72 61 52-144.

DEUTSCHER ANWALTVEREIN - Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 0 30 / 72 61 52 - 0,  
Fax: 0 30 / 72 61 52 - 1 90, [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

Hrsg. vom Geschäftsführenden  
Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft  
Medizinrecht im DAV

